

Einwender A

Lüdinghausen, 24.05.2013

An die
Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 Planen und Bauen
Borg

59348 Lüdinghausen

Betr. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz „ der Stadt Lüdinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns beantragte Bebauungsplanänderung für ein Blockbohlenhaus ist in der vorliegenden Änderung für uns nicht ganz vollständig und nachvollziehbar.

Die Textpassage,

„ Blockbohlen sind als sichtbare konstruktive Fassade unzulässig, ebenso Fassadenüberstände, die über die eigentliche Fassadenfläche hinausragen, „

ist bei einem Blockbohlenhaus aus statischen Gründen nicht möglich.

In den beiliegenden Seiten haben wir eine Erklärung, wie und warum eine so genannte Eckverkämmung notwendig ist, beigelegt.

Ebenfalls ist uns unerklärlich, warum Blockbohlen nicht zulässig sind, obwohl wir bei der Bebauungsplanänderung auf ein Blockbohlenhaus (mit Kantbohlen gebaut) hingewiesen haben!

Wir hoffen, dass dieser Zusatz entsprechend gestrichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Einwender A